KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 10.04.2008
KOM(2008) 8 endgültig

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 866/2004 über eine Regelung nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 10 zur Beitrittsakte in Bezug auf Regeln für den Waren-, Dienstleistungs- und Personenverkehr über die grüne Linie in Zypern

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Mit der Verordnung Nr. 866/2004 führte der Rat eine Regelung nach Artikel 2 des Protokolls 10 zur Beitrittsakte von 2003 ein, die besondere Bestimmungen für Waren, Dienstleistungen und Personen vorsieht, die die Trennungslinie zwischen den Landesteilen der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt, und den Landesteilen, in denen die Regierung der Republik Zypern eine tatsächliche Kontrolle ausübt, überqueren.

In Anbetracht der Erfahrungen, die seit dem Inkrafttreten der Verordnung und der letzten umfassenden Änderung (Verordnung Nr. 293/2005 des Rates) gesammelt wurden, müssen die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen auf der Insel weiter intensiviert werden. Zu diesem Zweck sollten die Zölle auf landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in den Landesteilen, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt, generell aufgehoben werden. Bisher wurden lediglich die Zölle auf Zitrusfrüchte durch die Verordnung 1624/2005 aufgehoben. Künftig kann ein solch umständliches Verfahren vermieden werden. Dazu wird vorgeschlagen, die Schutzklausel der Verordnung zu verstärken.

Außerdem bedarf es einer transparenten Regelung für die vorübergehende Verbringung von Waren (für bis zu sechs Monate) aus den Landesteilen, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt, in die Landesteile unter der tatsächlichen Kontrolle der Regierung der Republik Zypern. Ziel einer solchen Regelung ist erstens, die die Trennungslinie überschreitende Erbringung von Dienstleistungen durch Unternehmen mit Sitz in den Landesteilen, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt, dadurch zu fördern, dass solchen Unternehmen die Möglichkeit zur Mitnahme eigener Ausrüstungen gewährt wird. Zweitens soll diese Regelung auch die Teilnahme solcher Unternehmen an Handelsmessen und ähnlichen Veranstaltungen in den Landesteilen unter der tatsächlichen Kontrolle der Regierung der Republik Zypern erleichtern. Dabei sollte glaubhaft nachgewiesen werden, dass die Verbringung solcher Waren nur vorübergehenden Charakter hat. In den vorgeschlagenen Änderungen ist vorgesehen, dass die vorübergehende Verbringung durch Durchführungsvorschriften im Einzelnen geregelt werden kann. In der Praxis würde dies durch eine Überarbeitung der Verordnung Nr. 1480/2004 im Anschluss an den Erlass der hier vorgeschlagenen Änderungsverordnung erfolgen.

Schließlich muss der zulässige Gesamtwert der Waren, die Reisende beim Überschreiten der Trennungslinie im persönlichen Gepäck mitführen, wesentlich - von 135 EUR auf 260 EUR - erhöht werden, um die wirtschaftliche Entwicklung in den Landesteilen, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt, zu fördern.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 866/2004 über eine Regelung nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 10 zur Beitrittsakte in Bezug auf Regeln für den Waren-, Dienstleistungs- und Personenverkehr über die grüne Linie in Zypern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION −

gestützt auf das Protokoll Nr. 10 über Zypern zur Beitrittsakte von 2003[1], insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zypern[2] zu der genannten Beitrittsakte, insbesondere auf Artikel 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Verordnung (EG) Nr. 866/2004 vom 29. April 2004 über eine Regelung nach Artikel 2 des Protokolls 10 zur Beitrittsakte[3] werden besondere Bestimmungen für Waren, Dienstleistungen und Personen festgelegt, die die Trennungslinie zwischen den Landesteilen der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt, und den Landesteilen der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern eine tatsächliche Kontrolle ausübt, überqueren.

(2) In Anbetracht der Erfahrungen, die seit dem Inkrafttreten der Verordnung – einschließlich der letzten Änderung - gesammelt wurden, müssen die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen auf der Insel weiter intensiviert werden.

(3) Zu diesem Zweck sollten die Zölle auf landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in den Landesteilen der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt, generell aufgehoben werden. Dazu muss die Schutzklausel der Verordnung (EG) Nr. 866/2004 verstärkt werden.

(4) Die vorübergehende Verbringung von Waren aus den Landesteilen der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt, in die Landesteile der Republik Zypern unter der tatsächlichen Kontrolle der

1 ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 955.
2 ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 940.
3 ABl. L 161 vom 30.4.2004, S. 128, Berichtigung im ABl. L 206 vom 9.6.2004, S. 51, Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.1283/2005 der Kommission (ABl. L 203 vom 4.8.2005, S.8).

Regierung der Republik Zypern sollte geregelt werden, um die die Trennungslinie überschreitende Erbringung von Dienstleistungen durch Unternehmen mit Sitz in den Landesteilen der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt, zu fördern und die Teilnahme solcher Unternehmen an Handelsmessen und ähnlichen Veranstaltungen in den Landesteilen der Republik Zypern unter der tatsächlichen Kontrolle der Regierung der Republik Zypern zu erleichtern. Auch Waren, die zur Reparatur in den Landesteilen der Republik Zypern unter der tatsächlichen Kontrolle der Regierung der Republik Zypern bestimmt sind, sollten die Trennungslinie überqueren dürfen.

(5) Es sollte glaubhaft nachgewiesen werden, dass die Verbringung solcher Waren vorübergehenden Charakter hat. Die Zollbehörden der Republik Zypern oder die Behörden der Östlichen Hoheitszone können eine Sicherheit für etwaige Zoll- oder Steuerschulden verlangen, die entstehen, wenn vorübergehend verbrachte Waren nicht in die Landesteile der Republik Zypern zurückgebracht werden, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt.

(6) In Bezug auf Personen, die aus den Landesteilen der Republik Zypern kommend, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt, die Trennungslinie in Richtung der Landesteile der Republik Zypern überschreiten, in denen die Regierung der Republik Zypern eine tatsächliche Kontrolle ausübt, sollte klargestellt werden, dass deren persönliche Gebrauchsgegenstände als für die vorübergehende Verbringung angemeldet angesehen werden. Gleiches gilt für Verkehrsmittel.

(7) Der zulässige Gesamtwert der Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden, die aus den Landesteilen der Republik Zypern kommend, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt, die Trennungslinie in Richtung der Landesteile der Republik Zypern überschreiten, in denen die Regierung der Republik Zypern eine tatsächliche Kontrolle ausübt, sollte wesentlich erhöht werden, um die wirtschaftliche Entwicklung in den Landesteilen der Republik Zypern zu fördern, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt.

(8) Die Verordnung (EG) Nr. 866/2004 sollte daher entsprechend geändert werden −

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 866/2004 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„2. Für die in Absatz 1 genannten Waren ist keine Zollanmeldung erforderlich. Auf sie werden keine Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung erhoben. Um eine wirksame Kontrolle zu gewährleisten, wird die Menge der Waren, die über die Trennungslinie verbracht werden, registriert.“

2. Der folgende Artikel 4a wird eingefügt:

„Artikel 4a

Vorübergehende Verbringung von Waren

1. Mit Ausnahme von Waren, die tier- oder pflanzengesundheitlichen Erfordernissen unterliegen, können folgende Waren aus den Landesteilen der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt, vorübergehend in die Landesteile der Republik Zypern verbracht werden, in denen die Regierung der Republik Zypern eine tatsächliche Kontrolle ausübt:

 (a) für die Reise glaubhaft benötigte persönliche Gebrauchsgegenstände von Personen, die die Trennungslinie überschreiten, sowie zu Sportzwecken verwendete Waren;

 (b) Verkehrsmittel;

 (c) Berufsausrüstung;

 (d) zur Reparatur bestimmte Waren;

 (e) zur Ausstellung bzw. Verwendung im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung bestimmte Waren.

2. Die Dauer der Verbringung der in Absatz 1 genannten Waren beträgt höchstens sechs Monate.

3. Die in Absatz 1 genannten Waren unterliegen nicht den Bedingungen nach Artikel 4 Absatz 1.

4. Werden die in Absatz 1 genannten Waren nach Ablauf der in Absatz 2 vorgesehenen Frist für die vorübergehende Verbringung nicht in die Landesteile der Republik Zypern zurückgebracht, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächlichen Kontrolle ausübt, so werden sie von den Zollbehörden der Republik Zypern beschlagnahmt

5. Für die vorübergehende Verbringung der in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Waren gelten die Artikel 229, 232, 579 und 581 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93[4] sinngemäß.

 Für die vorübergehende Verbringung der in Absatz 1 Buchstaben c, d und e genannten Waren gilt folgendes Verfahren:

 (a) Den Waren werden eine Erklärung der sie verbringenden Person mit Angabe des Zwecks der vorübergehenden Verbringung sowie ggf. Unterlagen beigefügt, die als glaubhafter Nachweis dafür dienen, dass

[4] Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1). Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 883/2005 (ABl. L vom 11.6.2005, S. 5).

die Waren in eine der drei Kategorien nach Absatz 1 Buchstaben c, d und e fallen;

(b) die Waren werden bei der Verbringung in die und aus den Landesteilen der Republik Zypern, in denen die Regierung eine tatsächliche Kontrolle ausübt, und bei der Verbringung in die und aus der Östlichen Hoheitszone von den Zollbehörden der Republik Zypern bzw. den Behörden der Östlichen Hoheitszone registriert;

(c) die Zollbehörden der Republik Zypern und die Behörden der Östlichen Hoheitszone können die vorübergehende Verbringung von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen, um sicherzustellen, dass Zoll- und Steuerschulden, die möglicherweise im Zusammenhang mit den betreffenden Waren entstehen, beglichen werden.

6. Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 4 Absatz 12 besondere Bestimmungen erlassen.

3. In Artikel 6 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„1. Die Richtlinie 69/169/EWG(*) des Rates und die Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates finden keine Anwendung; Waren, die Reisende beim Überschreiten der Trennungslinie im persönlichen Gepäck mitführen, sind jedoch von der Umsatzsteuer und der Verbrauchsteuer befreit, sofern sie keinen kommerziellen Charakter haben und ihr Gesamtwert höchstens 260 EUR pro Person beträgt.

2. Die Höchstmengen für die Befreiung von der Umsatzsteuer und der Verbrauchsteuer und von Zöllen werden auf 40 Zigaretten und 1 Liter Spirituosen für den Eigenverbrauch festgelegt.

(*) ABl. L 133 vom 4.6.1969, S. 6.“

4. In Artikel 11 Absatz 4 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Treten andere Notfälle, insbesondere Notfälle, die durch Unregelmäßigkeiten, Handelsverzerrung oder Betrug verursacht werden, oder außergewöhnliche Umstände ein, die ein sofortiges Handeln erfordern, so kann die Kommission im Benehmen mit der Regierung der Republik Zypern unverzüglich die zur Abhilfe unbedingt notwendigen Maßnahmen treffen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am […]

Im Namen des Rates
Der Präsident
[...]